

Verwertung der fraglichen Grundpfänder, unbekümmert um jene Nachlasstundung, anzuordnen und durchzuführen sei. Sie stützt sich hierfür auf die Bestimmung des Art. 88 Abs. 3 VZG. Diese Argumentation geht jedoch fehl. Art. 88 Abs. 3 VZG erklärt gegenteils ausdrücklich — entsprechend den vom Bundesgericht in BGE 42 III S. 29 ff. und S. 315 ff. aufgestellten Grundsätzen, wonach der Dritteigentümer neben dem Schuldner als Betriebener (als passives Subjekt der Betreibung) anzusehen ist — dass im Betreibungsverfahren gegen den Dritteigentümer Art. 297 SchKG, d. h. die Vorschrift, dass während der Dauer einer Nachlasstundung eine Betreibung weder angehoben noch fortgesetzt werden kann, ebenfalls anwendbar sei. Wenn im letzten Satz von Art. 88 Abs. 3 VZG, den die Vorinstanz offenbar im Auge hatte, bestimmt ist, die Betreibung gegen den persönlichen Schuldner werde, von dem Falle des Art. 100 VZG abgesehen, von derjenigen gegen den Dritteigentümer nicht berührt, so ist damit nur gesagt, dass der Gläubiger trotz einer dem Dritteigentümer gewährten Stundung das Verwertungsbegehren an sich stellen kann und innert der gesetzlichen Frist des Art. 154 SchKG auch stellen muss, ansonst die Betreibung erlischt. Dagegen kann die Verwertung selber solange nicht stattfinden, als dem Dritteigentümer Stundung gewährt wurde.

*Demnach erkennt die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird gutgeheissen.

## B. Zwangsliquidation und Sanierung von Eisenbahnunternehmungen.

### Liquidation forcée et assainissement des entreprises de chemins de fer.

#### URTEILE DER ZIVILABTEILUNGEN

#### ARRÊTS DES SECTIONS CIVILES

##### 60. Urteil der II. Zivilabteilung vom 3. Dezember 1926 i. S. Schweiz. Bankgesellschaft gegen Masseverwalter der Furkabahngesellschaft.

Nachlassverfahren und Zwangsliquidation von Eisenbahnen. Bundesgesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schiffsverkehrsunternehmen vom 25. September 1917 (VZEG) Art. 40, 52, 57 :

Konkursprivileg gemäss Art. 40 im Gegensatz zur Sicherstellung im Nachlassvertrag gemäss Art. 52 VZEG (Erw. 1). Anleihen, welche während des Nachlassverfahrens der Sachwalter mit Zustimmung des Eisenbahndepartements zur Weiterführung des Betriebes erhebt, sind bei der Zwangsliquidation gemäss Art. 40 Ziff. 1 VZEG privilegiert (Erw. 2).

A. — Während der Dauer des am 8. Mai 1918 über die Furkabahngesellschaft, deren Einnahmen zur Deckung der Betriebsausgaben nicht ausreichten, eröffneten Nachlassverfahrens ersuchte der vom Bundesgericht bestellte Sachwalter, Notar Rufer, am 31. Mai 1918 die Rekurrentin um die Eröffnung eines Kredites von 50,000 Fr. an die Furkabahngesellschaft mit dem Beifügen: « Les fonds à prélever de ce crédit seront privilégiés suivant l'art. 52 de la loi fédérale du 25 septembre

1917 et serviront aux besoins courants de l'exploitation. » Die Rekurrentin antwortete am 4. Juni 1918, dass sie dem Sachwalter einen Kredit von 50,000 Fr. eröffne « garanti par les privilèges de l'art. 52 de la loi fédérale du 25 septembre 1917 », und am 12. Juni bestätigte der Sachwalter den Abschluss des Geschäftes unter Verwendung der gleichen Worte. Durch Schreiben vom 13. Juni sodann erteilte das Schweizerische Eisenbahndepartement dem Sachwalter « in Anwendung von Art. 52 Ziff. 2 des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen » seine « Zustimmung zu der erwähnten Krediteröffnung ..... »

Noch im Laufe des Jahres 1918 machte die Furkabahngesellschaft von dem eröffneten Kredit in vollem Umfang Gebrauch. Einem späteren Kreditgesuch des Sachwalters entsprach die Rekurrentin nicht mehr, weil inzwischen Zweifel darüber aufgetaucht waren, ob der Revalorisationsanspruch im Falle der Zwangsliquidation privilegiert wäre, und eine verbindliche Entscheidung darüber nicht herbeigeführt werden konnte. Vielmehr wurden die zur weiteren Aufrechterhaltung des Betriebes der Furkabahn erforderlichen Mittel zur Hauptsache in Anwendung des Bundesbeschlusses über Hilfeleistung an notleidende Transportunternehmungen vom 18. Dezember 1918 vom Bunde und vom Kanton Wallis aufgebracht. Als das Gesuch gemäss Art. 3 l. c. öffentlich bekannt gemacht wurde, erhob die Rekurrentin am 1. Mai 1919 unter Hinweis auf ihre privilegierte Kreditforderung « opposition à tout privilège qui serait donné à aucun créancier par préférence au prêt de 50.000 fr. que nous avons consenti à la sus-dite Compagnie ». Von der Auffassung ausgehend, « dass sie jedenfalls zur Zeit keine privilegierte Forderung besitze » und infolgedessen gemäss Art. 3 Abs. 3 l. c. nicht einspruchsberechtigt sei, « ging » jedoch der Bundesrat « über diesen Einspruch einfach hinweg ». Am 6. August 1919 lief die

der Furkabahngesellschaft gewährte, bis dahin verlängerte Nachlassstundung ab, ohne dass dem Bundesgericht ein von der Gläubigermehrheit angenommener Nachlassvertrag hätte vorgelegt werden können; damit war das Nachlassverfahren beendet, wie durch Beschluss vom 10. September 1919 dann festgestellt wurde. Als später weitere Gesuche der Furkabahngesellschaft um Hilfeleistung gemäss dem Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1918 öffentlich bekannt gemacht wurden, erhob die Rekurrentin neuerdings Einspruch, dem jedoch wiederum keine Folge gegeben wurde. Am 14. März 1922 hob die Rekurrentin für ihre inzwischen auf 64,711 Fr. 50 Cts. angewachsene Forderung nach vorangegangener Kündigung Betreibung an, und am 2. Mai 1922 liess sie die Konkursandrohung zustellen. Am 21. Juli 1922 gewährte das Bundesgericht der Furkabahngesellschaft eine neue Nachlassstundung; indessen verweigerte es durch Beschluss vom 12. Dezember 1923 dem von den Gläubigern angenommenen Nachlassvertrag die Bestätigung (AS 49 III S. 268 f.). Gleichen Tages stellte die Rekurrentin beim Konkursrichter am Sitze der Furkabahngesellschaft in Bern das Konkursbegehren gegen sie. Am 20. Dezember 1923 ordnete das Bundesgericht die Liquidation der Furkabahngesellschaft infolge eigener Insolvenzerklärung an. Die Rekurrentin meldete beim Masseverwalter ihre Forderung von 67,169 Fr., Wert 22. Juni 1922, nebst Zins zu 6 ½ % und vierteljährlicher Kommission von ¼ % als « privilégiée au sens de l'article 52 chiffre 2 de la loi fédérale... du 25 septembre 1917 » an... Der Masseverwalter liess die Forderung in der siebenten Klasse zu und wies die gegen seine Verfügung erhobene Einsprache ab. Diesen Entscheid des Masseverwalters hat die Rekurrentin an das Bundesgericht weitergezogen mit den Anträgen:

« Es sei unsere Forderung gegen die Furkabahn von 67,169 Fr., Wert 22. Juni 1922 plus Zinsen zu 6 ½ % p. a. und eine Kommission von ¼ % per Quartal als

im Sinne von Art. 52 Abs. 1 Ziff. 2 und Art. 40 Abs. 1 Ziff. 1. des Bundesgesetzes vom 25. September 1917 sichergestellt anzuerkennen und in der Zwangsliquidation als privilegiert I. Klasse zu kollozieren.....»

*Das Bundesgericht zieht in Erwägung :*

1. — Vorab ist die von der Rekurrentin in der Formulierung ihres Rekursantrages zum Ausdruck gebrachte Auffassung zurückzuweisen, dass die Art. 52 Ziff. 1—7 und 40 Ziff. 1—4 VZEG in gleicher Weise Sicherstellung gewisser Forderungen vorsehen, sowie dass diese Sicherstellung ihrer Forderung stattgefunden habe, und im Zusammenhang damit der in der Rekursbegründung eingenommene Standpunkt, dass kein Grund für das Erlöschen ihres mit der Begründung der Forderung entstandenen Privilegs erichtlich sei. Freilich zielen die beiden angeführten Vorschriften auf das gleiche ab, nämlich auf die unverkürzte Bezahlung gewisser Forderungen an Eisenbahnunternehmungen. Allein die Mittel, durch welche dieses Ziel erreicht werden will, sind im Nachlassverfahren und im Zwangsliquidationsverfahren ganz verschieden geartet. Bei der Liquidation werden sie durch die Verwertung des Eisenbahnbetriebs- und allfälligen übrigen Vermögens der Unternehmung gewonnen, m. a. W. es werden aus dem erzielten Erlös die Gläubiger der in Betracht fallenden Forderungen kraft ihres Konkursprivilegiums in erster Linie befriedigt. Dagegen wäre ein solches Privileg nicht geeignet, dem Gläubiger zur Befriedigung zu verhelfen, wenn die Unternehmung einen Nachlassvertrag abschliesst und es infolgedessen zu keinerlei Verwertung kommt; vielmehr lässt sich in diesem Falle die unverkürzte Bezahlung jener Schulden nur dadurch erreichen, dass der Unternehmung auferlegt wird, sie sicherzustellen, und die Bestätigung des Nachlassvertrages von der wirklich erfolgten Sicherstellung abhängig gemacht wird. Ist es also im Zwangsliquidationsverfahren zwar das Kon-

kursprivileg, welches gegebenenfalls dem Gläubiger eine bevorzugte Stellung zu verschaffen vermag, vorausgesetzt natürlich, dass bei der Verwertung ein genügender Erlös erzielt wird, so lässt sich im Nachlassverfahren die gleiche Rechtswirkung nur durch die vom Nachlassschuldner erst noch zu bewerkstelligende Sicherheitsleistung erreichen. Und zwar ist dies nicht etwa eine Eigentümlichkeit des Eisenbahn-Nachlassverfahrens, sondern es verhält sich auch beim Nachlassverfahren nach SchKG nicht anders, wie sich nicht nur aus der Natur der Sache, sondern ausdrücklich aus der Vorschrift des Art. 306 Ziff. 3 SchKG ergibt, wonach die Bestätigung des Nachlassvertrages nur erfolgt, wenn die vollständige Befriedigung der angemeldeten privilegierten Gläubiger hinlänglich sichergestellt ist (es wäre denn, dass sie hierauf verzichten). Dass hier von privilegierten Gläubigern gesprochen wird, hat nur die Bedeutung der Bezeichnung der Gläubiger, deren vollständige Befriedigung der Nachlassschuldner sicherstellen muss, um die Bestätigung des von der erforderlichen Mehrheit der übrigen (vgl. Art. 305 SchKG) Gläubiger angenommenen Nachlassvertrages zu erlangen: anstelle einer besonderen Aufzählung der sicherzustellenden Forderungen wird der Einfachheit halber verwiesen auf die im Falle des Konkurses wie auch der Gruppenpfändung nach Art. 219 und 146 Abs. 2 SchKG privilegierten Forderungen, womit auch eine verschiedene Behandlung gleichartiger Forderungen einerseits im Konkurs, anderseits im Nachlassvertrag vermieden wird, die sich sachlich kaum rechtfertigen liesse. Noch deutlicher tritt der erwähnte Unterschied in den entsprechenden Vorschriften des Eisenbahn-Zwangsliquidations- und Nachlassvertrags-Rechts in Erscheinung, indem die Forderungen, deren unverkürzte Bezahlung im Nachlassvertrag sichergestellt werden muss, in Art. 52 VZEG besonders aufgezählt sind. Auf welche Weise der Nachlassschuldner die ihm obliegende Sicherstellung leiste — ob durch

Personal- oder Realsicherheit, letztere dadurch, dass eigenes oder aber fremdes Vermögen einer besonderen Haftung für die sicherzustellende Forderung unterworfen werde — ist ihm anheimgestellt unter dem Vorbehalt, dass die Nachlassbehörde sie als zureichend erachte (vgl. AS 47 III S. 180 f.). Jedenfalls aber bedarf es zur Sicherstellung eines besonderen Rechtsgeschäftes, und erst dadurch, dass dieses gültig vorgenommen wird, erlangt der Gläubiger die Vorzugsstellung, welche ihm gebührt. Wird nicht auf die angegebene Weise Sicherheit geleistet, so steht dies nicht nur der Bestätigung des Nachlassvertrages entgegen, sondern es erwächst dem Gläubiger auch kein Vorzugsrecht, gleichgültig dass er, aber eben nur für den Fall der Bestätigung des Nachlassvertrages, darauf Anspruch machen könnte. Vielmehr wird dann seine Forderung aus dem Kreise der übrigen (unversicherten oder durch Pfandrecht am Eisenbahnbetriebsvermögen versicherten) Forderungen nur insofern herausgehoben, als sie — für den Fall einer späteren Zwangsliquidation der Unternehmung — nach den Vorschriften des (besonderen Eisenbahn-) Konkursrechts mit einem Konkursprivileg ausgestattet sein sollte. Eine Sicherstellung der vorliegend streitigen Forderung der Rekurrentin hat nun unbestrittenermassen weder im ersten noch im zweiten Nachlassverfahren über die Furkabahngesellschaft noch in der dazwischen liegenden Zeit stattgefunden. Dann kann aber auch keine Rede davon sein, dass die Rekurrentin im Zwangsliquidationsverfahren deshalb ein Privileg genieße, weil nicht ersichtlich sei, aus welchem Grunde das von ihr im ersten Nachlassverfahren erworbene Privileg seither erloschen wäre.

2. — Art. 40 Ziff. 1 VZEG gewährt ein Privileg erster Klasse für die Liquidationskosten mit Einrechnung eines allfälligen Verlustes auf dem Betriebe während der Liquidation. Hierunter können die Kosten des Betriebes während eines vorausgegangenen Nachlass-

verfahrens und die zu diesen Kosten gehörenden Anleihen, welche der Sachverwalter mit Zustimmung des Eisenbahndepartements zur Weiterführung des Betriebes erhoben hat, schlechterdings nicht subsumiert werden; denn unter Liquidation versteht das VZEG, wie sich aus seinen Art. 13 ff. zweifelsfrei ergibt, nur die Zwangsliquidation, und zu dieser kann das Nachlassverfahren unmöglich gerechnet werden, welches gerade auf Vermeidung der Zwangsliquidation abzielt. Privilegiert sind also wohl die infolge der Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes nach der Liquidationseröffnung durch das Liquidationserkenntnis des Bundesgerichts eingegangenen oder sonstwie aufgelaufenen Schulden, wozu auch Anleihen gehören, zu deren Aufnahme der Masseverwalter allenfalls hat schreiten müssen, um der ihm durch Art. 22 l. c. auferlegten Pflicht, den Unterbruch des Betriebes zu verhüten, gerecht zu werden; dagegen kann aus der angeführten Vorschrift für die Privilegierung der Kosten des Betriebes während eines vorausgegangenen Nachlassverfahrens und insbesondere der vom Sachwalter aufgenommenen Anleihen nichts entnommen werden. Diese Regelung scheint sich unter dem Gesichtspunkte rechtfertigen zu lassen, dass derjenige keinen besonderen Schutz verdient, welcher einem Schuldner, dessen Insolvenz durch die Eröffnung des Nachlassverfahrens festgestellt und öffentlich bekannt gemacht worden ist, noch aus freien Stücken Kredit gewährt hat, zumal wenn dessen Zahlungsunfähigkeit dadurch besonders in Erscheinung tritt, dass für ihn ein gerichtlich bestellter Sachwalter handelt. Allein es darf doch nicht ausser acht gelassen werden, dass, gleichwie im Zwangsliquidationsverfahren dem Masseverwalter, so auch im Nachlassverfahren durch Art. 57 VZEG dem Sachwalter die Pflicht auferlegt ist, dafür zu sorgen, dass der bisherige konzessionsmässige Betrieb der Unternehmung nicht unterbrochen wird. Die wesentliche Bedeutung dieser Vorschrift muss darin gesehen werden,

dass dem Sachwalter diese Sorge dann obliegt, wenn die Betriebseinnahmen nicht hinreichen, um die Betriebskosten und andere unaufschiebbare Ausgaben zu decken, wie insbesondere die Kosten des Nachlassverfahrens, die vorgeschossen werden müssen, weil für sie kein Privileg besteht (vgl. A S 43 III S. 253 ff.), und allfällig die Kosten dringlicher Wiederherstellungsarbeiten; denn solange die Unternehmung über genügende Einnahmen oder sonstige Mittel verfügt, werden ihre Organe es sich selbst angelegen sein lassen, die Unterbrechung des Betriebes zu verhüten, und wird der Sachwalter nicht aus eigenem Antriebe handeln müssen, sondern sich darauf beschränken können, nötigenfalls seine Zustimmung zu Massnahmen zu geben, welche die Gesellschaftsorgane selbst zu treffen wünschen. Fehlt es der Unternehmung an den für die Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlichen Mitteln, so wird die hauptsächlichste Aufgabe des Sachwalters darin bestehen, hiefür fremde Mittel aufzutreiben, und dies wird ihm nur gelingen, wenn er in der Lage ist, den Geldgebern die unverkürzte Rückzahlung des aufzunehmenden Anleihe unter allen Umständen, trotz der Insolvenz der Unternehmung, zuzusichern. Diese Aufgabe wird nun freilich durch den Bundesbeschluss über Hilfeleistung an notleidende Transportunternehmungen vom 18. Dezember 1918 erleichtert, welcher den von Bund und Kantonen in solchen Fällen gewährten Darlehen ein gesetzliches Vorzugspfandrech am Eisenbahnbetriebsvermögen einräumt; indessen ist dieser Beschluss erst nachträglich erlassen worden und bezieht er sich nicht auf alle konzessionierten Eisenbahn- oder Schiffahrtsunternehmungen, sondern nur auf solche, deren Betrieb für den allgemeinen Verkehr des Landes oder eines Gebietes desselben von erheblicher Bedeutung ist, dagegen nicht auf Transportunternehmungen, die im wesentlichen nur dem Ortsverkehr, Touristenverkehr und dem Hotelgewerbe dienen, und endlich ist seine Geltungsdauer

beschränkt, indem er nur Anwendung findet, wenn zufolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse die Einnahmen zur Deckung der Betriebsausgaben nicht hinreichen. Greift aber keine Hilfeleistung in Anwendung dieses Bundesbeschlusses platz und ist infolgedessen der Sachwalter genötigt, den privaten Kredit in Anspruch zu nehmen, wenn er der ihm obliegenden Pflicht genügen will, den Unterbruch des Betriebes zu verhüten, so wird er durch den blossen Hinweis auf Art. 52 Ziff. 2 VZEG nichts auszurichten vermögen, zumal nachdem sich gerade durch den vorliegenden Fall herausgestellt hat, welcher ungenügenden Schutz diese Vorschrift dem Kreditgeber bietet. Nach dem Ausgeführten wird dieser Schutz ja nur dadurch wirksam, dass die Unternehmung erst noch Sicherheit leistet; allein regelmässig wird der Sachwalter gerade deswegen zur Aufnahme eines Anleihe schreiten müssen, weil die Unternehmung nicht mehr über freie Aktiven, also auch nicht mehr über genügende Mittel zur Sicherstellung verfügt, und endlich ist auch damit nicht geholfen, dass die Bestätigung des Nachlassvertrages an die Bedingung nachträglicher Sicherstellung geknüpft ist, weil nicht nur noch dahinsteht, ob die Unternehmung überhaupt in der Lage sein wird, einen Nachlassvertrag zur Bestätigung vorzulegen, wozu sie der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit ihrer Gläubiger bedarf, sondern ausserdem keine Gewähr dafür besteht, dass ihr bis zur Entscheidung über die Bestätigung des Nachlassvertrages genügende Mittel zur Verfügung stehen werden, um jene Bedingung zu erfüllen. Somit wird der Sachwalter gerade in denjenigen Fällen, in welchen seine Pflicht, für die Aufrechterhaltung des Betriebes zu sorgen, aktuell wird, nämlich dann, wenn es der Unternehmung selbst an den hiefür oder für die Sicherstellung eines aufzunehmenden Anleihe erforderlichen Mitteln fehlt, ihr nicht genügen können, weil angesichts der unsicheren Aussichten auf die Rückzahlung niemand das Anleihen

gewähren wird, dessen die Unternehmung bedarf, um den Betrieb weiterführen zu können. Von derartiger Bedeutungslosigkeit, zu welcher die Vorschrift des Art. 57 VZEG herabsinken zu lassen dem Gesetzgeber natürlich ferne lag, kann sie nur dadurch bewahrt werden, dass solche Anleihen dann im Zwangsliquidationsverfahren als in gleicher Weise privilegiert anerkannt werden wie ein allfälliger Verlust auf dem Betriebe während des Zwangsliquidationsverfahrens selbst. Dass Anleihen, welche der Sachwalter mit der Zustimmung des Eisenbahndepartements zur Weiterführung des Betriebes erhebt, bei der Zwangsliquidation ein Privileg geniessen, folgt also bei sinngemässer Auslegung aus Art. 57 VZEG, und es ist mehr nur ein redaktioneller Mangel, dass die Vorschrift des Art. 40 Ziff. 1 aus dem früheren Gesetz von 1873 (Art. 38 Ziff. 1) wörtlich übernommen wurde, ohne dass dabei bedacht worden wäre, dass auch noch das aus der dem früheren Gesetz fremden Vorschrift des Art. 57 zwingend folgende Privileg für im Nachlassverfahren vom Sachwalter mit Zustimmung des Eisenbahndepartements zur Weiterführung des Betriebes erhobene Anleihen aufzuführen sei. Es liesse sich denn auch kein zureichender Grund dafür finden, dass für Darlehen, welche Bund und Kantone nach dem Bundesbeschluss über Hilfeleistung an notleidende Transportunternehmungen vom 18. Dezember 1918 gewähren, von Gesetzes wegen ein Vorzugspfandrecht eingeräumt würde, wenn Anleihen, die vom Sachwalter mit Zustimmung des Eisenbahndepartements zum gleichen Zwecke, nämlich der Aufrechterhaltung des Betriebes aufgenommen werden, keinerlei Vorrecht geniessen sollten: trotz der Verschiedenheit der Rechtsform ist der wirtschaftliche Erfolg in beiden Fällen wesentlich der gleiche, indem der Betrieb für eine beschränkte Zeit auf Kosten der durch Eisenbahnpfandrecht gesicherten, nun in ihrem Rang zurückgedrängten Obligationäre weitergeführt wird — dass nämlich wegen eines solchen Kon-

kursprivilegs auch schon die Gläubiger der zweiten bis vierten Klasse jemals zu Verlust kommen könnten, erscheint unwahrscheinlich —, und das Erfordernis der Zustimmung des Eisenbahndepartements schliesst die Aufnahme von Anleihen durch den Sachwalter (oder mindestens deren Privilegierung) aus, wo sie nicht durch das öffentliche Interesse geboten wird.

Bedenken erweckt freilich die unbeschränkte Dauer dieses Konkursprivilegs unter zwei Gesichtspunkten, weil einerseits durch Auflaufen hoher Bankzinsen und Kommissionen die ursprüngliche Forderung rasch erheblich anwachsen und andererseits mehr als ein derartiges Anleihen das Privileg beanspruchen kann, sofern es nicht bei dem einen Nachlassverfahren das Bewenden hat. Allein diesem Bedenken wird dadurch Rechnung getragen werden können, dass von der zur Ausfällung des Liquidationserkenntnisses zuständigen Schuldbeitrags- und Konkurskammer zu prüfen sein wird, ob nicht beim Scheitern der Nachlassvertragsverhandlungen oder bei Verweigerung der Bestätigung des von den Gläubigern angenommenen Nachlassvertrages von Amtes wegen zur Liquidationseröffnung zu schreiten sei, soweit es an ihr liegt (vgl. Hilfeleistungsbeschluss Art. 10), mindestens dann, wenn während des Nachlassverfahrens vom Sachwalter mit Zustimmung des Eisenbahndepartements ein Anleihen aufgenommen worden ist, das ein Privileg auf den Liquidationserlös geniessen; dies lässt sich umso eher rechtfertigen, als das VZEG keine dem Art. 309 SchKG entsprechende Vorschrift enthält, wonach jeder Gläubiger die sofortige Konkursöffnung verlangen kann, wenn der Nachlassvertrag verworfen wird. Im vorliegenden Fall, wo dies nicht geschehen ist, kann der Rekurrentin nicht etwa zum Vorwurf gemacht und ein Rechtsnachteil daraus abgeleitet werden, dass sie nicht sofort nach dem Scheitern der Nachlassvertragsverhandlungen gegen die Furkabahnengesellschaft vorgegangen ist; denn es ist zum mindesten wenig

wahrscheinlich, dass der Bundesrat die Zustimmung zur Liquidationseröffnung gegeben haben würde, die nach Eintreten der Hilfeleistung gemäss Art. 10 des Hilfeleistungsbeschlusses erforderlich war, und als die Rekurrentin schliesslich dann doch zur Zwangsvollstreckung schritt, wurde sie an deren Durchführung durch eine neue Nachlastung gehindert, die der Furkabahn-gesellschaft damals nicht versagt werden konnte.

*Demnach erkennt das Bundesgericht :*

Das Hauptrekursbegehren wird zugesprochen.

### C. Sanierung von Hotel- und Stickereiunternehmungen.

Assainissement des entreprises hôtelières et des entreprises de broderie.



ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS-  
UND KONKURSKAMMER

ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES  
ET DES FAILLITES

#### 61. Entscheid vom 17. November 1925

i. S. Schweiz. Bodenkreditanstalt.

Pfandnachlassverfahren, HPfNV Art. 5: Behandlung von durch Grundpfandforderungen pfandversicherten Forderungen.

A. — Die Rekurrentin hat dem Sticker A. Mattle zwei jeweils am 1. Mai und 1. November zu 6½ % p. a. verzinsliche — « Erfolgen die Zins-... zahlungen nicht innert 20 Tagen nach Verfall, so tritt eine Zinsfusserhöhung von ½ % ein » — Darlehen von 10,500 und 1000 Fr. gewährt gegen Verpfändung der auf seinem

Stickereiheimwesen lastenden zu 5 % verzinslichen Eigentümerschuldbriefe im ersten und zweiten Rang von 7000 und 5000 Fr. nebst den ausstehenden Erträgen, nämlich Zinsansprüchen gemäss Art. 818 ZGB. Am 17. März 1925 bewilligte das Obergericht des Kantons Thurgau dem Mattle eine Nachlastung und eröffnete das Pfandnachlassverfahren über sein Stickereiheimwesen, das von der eidg. Pfandschätzungskommission auf 18,000 Fr. geschätzt wurde. An Darlehenszinsen hat die Rekurrentin gegegenwärtig zu fordern einen Rest von 152 Fr. 50 Cts. des am 1. Mai 1924 und die seither verfallenen bzw. aufgelaufenen Zinse, welche sie, soweit länger als 20 Tage rückständig, zu 7 % berechnet. In seiner Verfügung gemäss Art. 37 HPfNV bezeichnete der Sachwalter als gedeckt nur die Darlehenskapitalforderungen, den Restbetrag des am 1. Mai 1924 verfallenen Zinses von 152 Fr. 50 Cts., sowie die am 1. November 1924, 1. Mai 1925 verfallenen und bis zum 30. September 1925 aufgelaufenen Zinse zum Zinsfuss von 5 % nebst entsprechenden Verzugszinsen und Betreuungskosten im Gesamtbetrage von 12,258 Fr. 45 Cts., mit dem Beifügen: « Die über den Zinsfuss von 5 % (gemäss Schuldbrief) hinausgehenden Zinsforderungen..... nehmen als nicht grundpfandversichert am Nachlassvertrag..... teil. » Hiegegen führte die Rekurrentin Beschwerde mit dem Antrag, die angefochtene Verfügung sei dahin abzuändern, dass ihre Zinsforderungen in der Höhe von 7 % und 6½ % als mitverpfändet (sic!) und gedeckt erklärt werden und demgemäss ihre gedeckte Gesamtforderung auf 12,497 Fr. 55 Cts. erhöht werde.

B. — Durch Entscheid vom 23. Oktober 1925 hat das Obergericht des Kantons Thurgau die Beschwerde abgewiesen.

C. — Diesen am 30. Oktober zugestellten Entscheid hat die Rekurrentin am 9. November an das Bundesgericht weitergezogen.